

Faktenpapier

Einführung der Richtlinie (EU) 2024/825: „EmpCo-Richtlinie“ - Neue Anforderungen an die Nachhaltigkeitskommunikation

Die EmpCo-Richtlinie verändert die Regeln für Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen grundlegend. Ab dem 27. September 2026 gelten sie verbindlich. Dieses Faktenpapier von BAUM bündelt, was Unternehmen jetzt wissen müssen: die wesentlichen Inhalte der Richtlinie, die Positionen zentraler Stakeholder, verfügbare Orientierungshilfen und die praktischen Folgen für die eigene Kommunikation. Es versteht sich als erste Orientierung und als Ausgangspunkt für die Anpassung der eigenen Nachhaltigkeitskommunikation.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die EmpCo-Richtlinie im Überblick	2
2.1	Rechtlicher Zeitrahmen	2
2.2	Wesentliche Inhalte	3
3	Positionen der Wirtschaftsverbände	5
3.1	Gemeinsame Stellungnahme von 13 Wirtschaftsverbänden	5
3.2	Stellungnahme des BDEW	5
4	Position des Verbraucherschutzes	6
5	Praktische Auswirkungen für Unternehmen	7
5.1	Betroffene Unternehmensbereiche	7
5.2	Schritte zur Umsetzung	7
5.3	Verfügbare Orientierungshilfen	8
6	Fazit und Ausblick	8
	Quellenverzeichnis	9

1 Einleitung

53 Prozent der Umweltaussagen liefern vage, irreführende oder unbegründete Informationen

40 Prozent der Aussagen haben keine Belege

50 Prozent aller Umweltsiegel bietet schwache oder gar nicht vorhandene Verifizierung

230 Nachhaltigkeitssiegel und **100 grüne Energiesiegel** mit sehr unterschiedlicher Transparenz sind in der EU im Umlauf

(European Commission, o. D.)

Begriffe wie „umweltfreundlich“, „klimaneutral“ oder „nachhaltig“ gehören seit Jahren zum Standardrepertoire der Produktkommunikation. Wie die Erhebungen der Europäischen Kommission belegen, ist ihre Aussagekraft jedoch deutlich geringer als ihre Verbreitung.

Greenwashing ist damit nicht allein ein Verbraucherschutzproblem, sondern ebenso eine Wettbewerbsfrage. Unbelegte Umweltaussagen verzerren Kaufentscheidungen und benachteiligen genau jene Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsleistung tatsächlich erbringen und belegen können. Wo grüne Werbeversprechen nicht überprüfbar sind, entsteht kein Wettbewerb um die bessere Umweltleistung, sondern um die wirksamere Formulierung.

Hier setzt die Richtlinie (EU) 2024/825 an, kurz EmpCo-Richtlinie. Sie verfolgt vier miteinander verbundene Ziele: die Stärkung informierter Kaufentscheidungen, die Verbesserung des Verbraucherschutzes, die Bekämpfung irreführender Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen sowie die Förderung transparenter Nachhaltigkeitskommunikation und fairer Wettbewerbsbedingungen.

Die Richtlinie ist Teil des European Green Deal und fügt sich in das bestehende EU-Verbraucherrecht ein: Sie ändert und ergänzt die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) sowie die Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU). In Deutschland erfolgt die Umsetzung über zwei Gesetze – das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) für die Vorschriften gegen irreführende Nachhaltigkeitsaussagen und ein Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertragsrechts für die neuen Informationspflichten.

Anzuwenden sind die neuen Regelungen ab dem 27. September 2026. Angesichts der knappen verbleibenden Zeit möchte BAUM mit diesem Faktenpapier eine erste Orientierung zur EmpCo-Richtlinie geben. Es richtet sich genau - wie die Richtlinie selbst - an alle Unternehmen mit Kommunikation gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, unabhängig von Branche und Größe. Das Papier fasst die wesentlichen Inhalte der Richtlinie zusammen, ordnet die Positionen zentraler Stakeholder ein und gibt einen Überblick über bestehende Orientierungshilfen. Im Mittelpunkt stehen die praktischen Auswirkungen – was die Richtlinie konkret für die Nachhaltigkeitskommunikation bedeutet und wo Handlungsbedarf besteht. Das Papier ersetzt keine rechtliche Prüfung im Einzelfall.

2 Die EmpCo-Richtlinie im Überblick

2.1 Rechtlicher Zeitrahmen

28. Februar 2024	Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2024/825 Der Rat der EU nimmt die EmpCo-Richtlinie an.
März 2024	Inkrafttreten auf EU-Ebene Die Richtlinie tritt in Kraft; für Unternehmen ergeben sich daraus noch keine unmittelbaren Pflichten.
Dezember 2025	Beschluss des Bundestags Der Bundestag beschließt das Dritte Gesetz zur Änderung des UWG.
30. Januar 2026	Zustimmung des Bundesrates Der Bundesrat billigt das Dritte Gesetz zur Änderung des UWG.
19. Februar 2026	Nationale Umsetzung Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt verkündet.
27. September 2026	Verbindliche Geltung für Unternehmen in der EU Unternehmen sollen ihre Kennzeichnung, Kommunikation und Produktclaims zu diesem Stichtag geprüft und angepasst haben.

(Wernicke, o. D.) (Empcora, 2026)

2.2 Wesentliche Inhalte

Die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie erfolgt, wie bereits erwähnt, in Deutschland über zwei Gesetze: Das Dritte Gesetz zur Änderung des UWG regelt die Anforderungen an Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel, ein Änderungsgesetz zum Verbraucher-vertragsrecht die neuen vorvertraglichen Informationspflichten.

Im UWG wird zunächst der Begriff der Umweltaussage definiert, das Irreführungsverbot angepasst und die sogenannte „Schwarze Liste“ um zusätzliche Verbotstatbestände erweitert. Als Umweltaussage gilt dabei jede freiwillige Aussage oder Darstellung im Kontext einer geschäftlichen Handlung – ob Text, Bild, Grafik oder Symbol –, die vermittelt, dass ein Produkt, eine Marke oder ein Unternehmen positive oder keine Auswirkungen auf die Umwelt hat oder weniger umweltschädlich ist.

Verboten sind ...
Allgemeine Umweltaussagen ohne Nachweis Umweltaussagen wie z. B. „umweltfreundlich“, „klimaneutral“ werden bis auf wenige Ausnahmen verboten. Mit einer klaren Spezifizierung und Begründung sind solche Umweltaussagen aber weiterhin zulässig.
Nicht zertifizierte Nachhaltigkeitssiegel Siegel dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem eines Dritten beruhen oder von staatlichen Stellen stammen. Zudem müssen Siegel allen Unternehmen zugänglich und ihre Bewertungsmaßstäbe veröffentlicht sein.
Aussagen zum Gesamtprodukt bei nur teilweiser Umweltleistung Umweltaussagen über das gesamte Produkt, obwohl diese nur einen Teil betreffen, werden verboten.
Darstellungen von Klimaneutralität allein durch Kompensation Aussagen zur Klima- oder Umweltneutralität dürfen sich nicht ausschließlich auf die Kompensation von Emissionen stützen. Es gilt der Vorrang der Reduktion.
Darstellungen von gesetzlichen Pflichten als Besonderheit Gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen als Besonderheit zu bewerben, ist verboten.
Unbegründete Zukunftsversprechen Aussagen über zukünftige Umweltziele sind nur noch erlaubt, wenn sie auf klar definierten, überprüfbaren und zeitlich festgelegten Umsetzungsplänen beruhen.
Irreführende Reparatur- und Haltbarkeitsinformationen Angaben zu Reparierbarkeit, Haltbarkeit und Software-Updates müssen zutreffen. Auch das Vorenthalten reparaturrelevanter Informationen ist unzulässig.
Aufforderung zum verfrühten Austausch Verbraucher*innen dürfen nicht veranlasst werden, Betriebsstoffe einer Ware früher zu ersetzen oder aufzufüllen, als dies aus technischen Gründen notwendig ist.

Der zweite Regelungsstrang - die neuen vorvertraglichen Informationspflichten im Verbrauchervertragsrecht - betrifft Informationen, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Vertragsschluss erhalten müssen:

Erforderlich sind ...
Informationen über gewerbliche Haltbarkeitsgarantien Verbraucher*innen sollen über das Bestehen und die Dauer einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie informiert werden (für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren).
Informationen zu Software-Aktualisierungen Verbraucher*innen sollen über den Mindestzeitraum informiert werden, für den sich der Hersteller verpflichtet, Software-Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen.
Informationen zu Kundendienstleistungen Verbraucher*innen sollen vor Vertragsschluss Informationen über das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen, einschließlich Reparaturdienstleistungen, erhalten.
Informationen zur Reparatur Anzugeben sind die für die Reparatur wesentlichen Angaben, etwa die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und, wenn verfügbar, der Reparierbarkeitswert.
Informationen über umweltfreundliche Lieféroptionen Stehen ökologisch günstigere Zustelloptionen zur Verfügung, müssen sie im Bestellprozess erkennbar sein.

(Wernicke, o. D.) (Umweltbundesamt, 2026) (BGBl. 2026 I Nr. 43, 2026)

3 Positionen der Wirtschaftsverbände

Wirtschaftsverbände haben das Gesetzgebungsverfahren mit eigenen und gemeinsamen Stellungnahmen begleitet. Die Zielsetzung der Richtlinie wird dabei durchgängig unterstützt; kritisch bewertet werden die praktische Umsetzbarkeit, der damit verbundene Aufwand und die Rechtssicherheit der neuen Begriffe. Die folgenden Stellungnahmen datieren vom Juli 2025 und beziehen sich auf den Referentenentwurf.

3.1 Gemeinsame Stellungnahme von 13 Wirtschaftsverbänden

Dreizehn Verbände – unter anderem BDI, DIHK, HDE und Markenverband – haben gemeinsam Stellung genommen. Im Mittelpunkt stehen dabei:

- **Zusätzliche nationale Belastungen:** Der Entwurf gehe über die Vorgaben der Richtlinie hinaus; gefordert wird eine Eins-zu-eins-Umsetzung ohne Übererfüllung
- **Rechtsunsicherheit:** Die aus der Richtlinie übernommenen Begriffe seien unbestimmt. Da Verstöße sanktioniert werden, sei eine Konkretisierung in der Gesetzesbegründung erforderlich
- **Erfüllungsaufwand:** Fallzahlen und Kostenansätze des Entwurfs seien deutlich zu niedrig bemessen.
- **Verpackungsumstellung:** Verpackungen werden bis zu zwölf Monate im Voraus abgestimmt, in hohen Auflagen vorproduziert und teils über Jahre abverkauft. Ohne Übergangsregelung droht die Vernichtung einwandfreier Ware.
→ **Forderung** nach einer zwölfmonatigen Übergangsfrist für bereits produzierte Verpackungen und Produkte

(13 Wirtschaftsverbände, 2025)

3.2 Stellungnahme des BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft hat als Branchenverband eine eigene Stellungnahme vorgelegt. Im Mittelpunkt stehen dabei:

- **Eins-zu-eins-Umsetzung:** Grundsätzliche Zustimmung zu einer Umsetzung ohne zusätzliche nationale Anforderungen.
- **Kein „one size fits all“:** Ein einheitlicher Maßstab werde den Besonderheiten einzelner Branchen nicht gerecht. Für die Energiewirtschaft stehen etablierte Begriffe wie „Ökostrom“ oder „regionaler Grünstrom“ auf dem Spiel, die auf Herkunftsnachweisen des Umweltbundesamts beruhen.
- **Abgrenzung zu Pflichtberichten:** Ungeklärt sei, ob gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte – etwa nach CSRD – unter die Werberegungen des UWG fallen, wenn sie positive Umweltaussagen enthalten.
- **Aufwand:** Nachweisführung und Zertifizierung verursachen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand, insbesondere bei breiten Produktportfolios.

→ **Forderung:** Klarstellung und Spezifizierung in der Gesetzesbegründung, um gerichtliche Auseinandersetzungen und kostspielige Rebranding-Prozesse zu vermeiden

(BDEW, 2025)

4 Position des Verbraucherschutzes

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat das Gesetzgebungsverfahren mit einer eigenen Stellungnahme begleitet. Die Stärkung des Verbraucherschutzes wird darin begrüßt; kritisch gesehen werden die Reichweite der neuen Definitionen und das Fehlen verbindlicher Prüfmechanismen. Die Stellungnahme datiert vom November 2025 und bezieht sich auf den Regierungsentwurf. Im Mittelpunkt stehen dabei:

- **Ziel der Richtlinie:** Unterstützung von bewussteren, nachhaltigen Kaufentscheidungen der Verbraucher*innen.
- **Definition „Umweltaussage“:** Statt an „kommerzielle Kommunikation“ solle die Definition an den weiteren UWG-Begriff der „geschäftlichen Handlung“ anknüpfen. Andernfalls blieben Fälle wie etwa Umweltwerbung beim Ankauf gebrauchter Ware oder Influencer-Marketing zugunsten eines anderen Unternehmens unberücksichtigt.
- **Regelungslücken:** Offen bleibe, wie der Nachweis für Umweltaussagen zu erbringen und zu überprüfen ist. Klare Kriterien fehlten bislang.

→ **Forderung:** Eine Fortsetzung der Verhandlungen zur Green-Claims-Richtlinie, welche die Lücke der fehlenden Prüfmechanismen schließen könnte

(Verbraucherzentrale Bundesverband, 2025)

5 Praktische Auswirkungen für Unternehmen

Bei einem Verstoß gegen die Richtlinie drohen Unternehmen Abmahnungen, Bußgelder und Schadensersatzansprüche. Die folgenden Schritte können helfen, dieses Risiko zu minimieren.

5.1 Betroffene Unternehmensbereiche

Die Anforderungen betreffen nicht allein die **Rechtsabteilung**. Umweltaussagen entstehen im **Marketing**, werden im **Produktmanagement** und im **Nachhaltigkeitsmanagement** inhaltlich unterlegt, von **Recht & Compliance** bewertet und im **Vertrieb** gegenüber Kundinnen und Kunden verwendet. Weil Aussage und Nachweis damit in unterschiedlichen Bereichen liegen, ist die Zusammenarbeit dieser Funktionen der eigentliche Umsetzungsschritt, nicht die einzelne Prüfung.

(Intep, o. D.)

5.2 Schritte zur Umsetzung

Im Folgenden werden sechs mögliche Schritte zur Umsetzung aufgezeigt. Sie sind als Orientierung gedacht und je nach Unternehmensgröße und Produktportfolio unterschiedlich aufwendig. Der erste Schritt ist exemplarisch näher ausgeführt.

1. Kommerzielle Kommunikation prüfen

Mögliche Fragen zur Risikoeinschätzung von allgemeinen Umweltaussagen:

Treffe ich eine Umwelt- oder Sozialaussage zu meinem Produkt oder meinem Unternehmen? Steht die Aussage allein oder wird sie konkret auf demselben Medium spezifiziert?

Wird der Begriff durch die Spezifikation eindeutig eingegrenzt oder könnten Konsument*innen „mehr“ dahinter erwarten?

Sind die Belege zur Spezifikation belegt, belastbar, nachvollziehbar und wahrheitsgemäß?

(Stiftung myclimate, o. D.)

2. Nachhaltigkeitssiegel bewerten
3. Nachweise aufbauen & dokumentieren
4. Verpackung & Marketing anpassen
5. Freigabeprozess etablieren
6. Schulungen durchführen

(Intep, o. D.)

5.3 Verfügbare Orientierungshilfen

Die folgende Übersicht ist nicht abschließend, sondern nennt beispielhaft Orientierungshilfen, die derzeit verfügbar sind. Anbieterpublikationen können nützliche Praxishinweise enthalten, verfolgen aber eigene wirtschaftliche Interessen.

- IHK-Leitfäden (Bsp.: [EmpCo-Richtlinie: Neue Regeln zur Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation | IHK Nürnberg für Mittelfranken](#))
- FAQ der Europäischen Kommission ([European Commission](#))
- GS1-Anwendungsempfehlungen ([Sustainable consumption - European Commission](#))

6 Fazit und Ausblick

Die EmpCo-Richtlinie verändert die Nachhaltigkeitskommunikation grundlegend. Belegbarkeit, Transparenz und unabhängige Überprüfbarkeit werden zum Standard für Umweltaussagen. Pauschale Begriffe, die bislang zum festen Repertoire der Produktwerbung gehörten, sind künftig nur noch zulässig, wenn sie konkret erläutert oder durch eine anerkannte Umweltleistung unterlegt sind. Die Richtlinie verbietet Nachhaltigkeitskommunikation damit nicht – sie verlangt, dass Aussagen halten, was sie versprechen.

Für Unternehmen ist das weniger eine rechtliche als eine organisatorische Aufgabe. Wo die beteiligten Bereiche bisher nebeneinander gearbeitet haben, braucht es künftig einen gemeinsamen Freigabeprozess und eine belastbare Nachweisführung. Der Aufwand liegt weniger in der einzelnen Prüfung als im Aufbau dieser Strukturen.

Ab dem 27. September 2026 sind die neuen Regelungen anzuwenden. Angesichts üblicher Vorlaufzeiten in der Verpackungsproduktion sollten Bestände und Werbematerialien daher frühzeitig geprüft werden. Für Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsleistung tatsächlich erbringen und belegen können, entsteht dabei ein Vorteil: Wenn unbelegte Versprechen aus dem Markt verschwinden, gewinnen belegte an Gewicht.

Quellenverzeichnis

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. (2025, 23. Juli). *Stellungnahme: Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Referentenentwurf des BMJV vom 7. Juli 2025.*

Microsoft Word - BDEW-Stellungnahme zum RefE eines Dritten Gesetzes zur Änderung des UWG 2025_Hn_Freigabe_Gz.docx

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. 2026 I Nr. 43 (2026). [Bundesgesetzblatt Teil I - Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb - Bundesgesetzblatt](#)

Empcora. (2026, 25. April). *Die EmpCo-Richtlinie einfach erklärt.*

[EmpCo-Richtlinie 2026: Pflichten, Fristen & Strafen | Empcora](#)

European Commission. (o. D.). *Green claims.*

Abgerufen am 27. Juli 2026 von [Green claims - Environment - European Commission](#)

Intep – Integrale Planung. (o. D.). *EmpCo-Richtlinie: Pflichten & Umsetzung 2026.*

[EmpCo-Richtlinie: Pflichten & Quick Check 2026](#)

Umweltbundesamt. (2026, 12. März). *Stärkerer Schutz vor Greenwashing in deutsches Recht umgesetzt.*

Abgerufen am 27. Juli 2026 von [Stärkerer Schutz vor Greenwashing in deutsches Recht umgesetzt | Umweltbundesamt](#)

Stiftung myclimate. (o. D.). *Glaubwürdig und sicher kommunizieren mit EmpCo und UWG.*

Abgerufen am 27. Juli 2026 von [EmpCo-Checkliste | Stiftung myclimate](#)

Verbraucherzentrale Bundesverband. (2025, 6. November). *Wirksam vorgehen gegen Greenwashing und Online-Manipulation: Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), BT-Drucksache 21/1855 vom 29. September 2025. Wirksam vorgehen gegen Greenwashing und Online-Manipulation*

Wernicke, J. (o. D.). *Greenwashing oder zulässige Umweltaussage? Zum Stand der Umsetzung der EmpCo-Richtlinie in Deutschland.* BOEHMERT & BOEHMERT.

[Zum Stand der Umsetzung der EmpCo-Richtlinie in Deutschland](#)

13 Wirtschaftsverbände. (2025, 25. Juli). *Stellungnahme zum Referentenentwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“.*

[Stellungnahme zum Referentenentwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“](#)